

Verbindliche Regelungen / Hausregeln bei kranken Kindern in den Oberboihinger Kindertageseinrichtungen

Angaben über das Kind:

Name

Vorname

Die Regelungen in Krankheitsfällen ist in der Kita-Ordnung festgeschrieben. Sie finden diese bei ihren Anmeldeunterlagen ihres Kindes. Hier steht die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Die Einrichtungen dürfen laut Infektionsschutzgesetz keine kranken Kinder aufnehmen!

Bei akut auftretenden Symptome, werden die Sorgeberechtigten sofort von der Einrichtung informiert, ihr Kind abzuholen.

Folgende verbindliche Hausregeln gelten in allen Oberboihinger Kindertageseinrichtungen und sind von den Sorgeberechtigten einzuhalten.

Ein Kind hat zu Hause zu bleiben:

- Bei Fieber (> 38 °C) akut, oder in den letzten 48 Stunden
- Bei roten, entzündeten (eitrige) Augen und verstärktem Tränenfluss
- Bei starkem Schnupfen mit grün-gelblichem Sekret
- Bei erschöpfendem Husten, der das Kind im Alltag, in der Bewegung, im Freien behindert
- Bei Grippalen Infekt mit Husten, Schnupfen, Fieber
- Bei Hautausschlag an Körper und/oder Händen sowie Bläschen im Mund
- Bei Durchfall, Übelkeit oder Erbrechen akut, oder in den letzten 48 Stunden
- Bei akuten Symptome wie Mattigkeit, Appetitlosigkeit, Kopf-, Bauch- und Gliederschmerzen, glasige Augen
- Wenn das Geschwisterkind eine Infektionskrankheit hat (z.B. Magen-Darm-Infekt, Norovirus, Windpocken, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Keuchhusten, Grippale Infekte, Bindehautentzündung, Kopfläuse, Hand-Fuß-Mund-Krankheit)
- Bei Abklingen einer schweren Infektion mit Antibiotikabehandlung, ist ihr Kind trotzdem schlapp und angeschlagen

Bitte machen Sie sich bewusst, dass es für das kranke Kind sehr anstrengend und gegebenenfalls auch gefährlich sein kann, in die Einrichtung zu kommen. Zudem können die gesunden Kinder und Erzieherinnen angesteckt werden. Das wiederum kann zu Ausfällen von Aktivitäten führen und die Ausbreitung von Krankheiten verstärken. Im Extremfall muss die Einrichtung geschlossen werden.

Anbei finden Sie nochmals die Belehrung nach §34 Abs. 5 Satz 2 IfSG.

Ich /Wir habe(n) die Belehrung zum Infektionsschutzgesetz, sowie die Hausregeln der Einrichtung gelesen und zur Kenntnis genommen.

Unterschriften der Personensorgeberechtigten*:

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.